REGENSDORF

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl des/der Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2027 – 2033

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 2. Oktober 2026 sind für die Erneuerungswahl des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin von Regensdorf innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

Name, Vorname, Geschlecht	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort	Bisher/ neu	Partei
Renggli, Marco, m	1980	Dipl. Gemeindeschreiber	8112 Otelfingen	neu	parteilos

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können innert einer Frist von **7 Tagen, bis spätestens Freitag, 4. Dezember 2026, 13.00 Uhr** die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde), Watterstrasse 116, Regensdorf eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat (Art. 3, Abs. 2 GO). Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Formulare für die Wahlvorschläge können von der Gemeindewebsite heruntergeladen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wählvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 11. Dezember 2026 im Furttaler amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 2. Oktober 2026 am **28. Februar 2027** statt. In Anwendung von Art. 5 Ziff. 5 und Art. 6 der GO sowie §§ 48 ff. des GPR wird die Wahl an der Urne mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt. Die vorgeschlagenen Personen werden auf einem Beiblatt aufgeführt (§ 61 Abs. 2 GPR). Das Beiblatt wird den Wahlunterlagen beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Regensdorf, 27.11.2026, Gemeinderat (wahlleitende Behörde)